

6. Juli 2017 (Stand: 1. Januar 2018)

Tarif über den Netzkostenbeitrag

Der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern (ewb),
gestützt auf

Artikel 34 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001¹,
beschliesst:

Art. 1 Anwendung

¹ Für neue Netzanschlüsse sowie bei der Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung² bestehender Netzanschlüsse erhebt ewb einen einmaligen Netzkostenbeitrag. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung des Elektrizitätsnetzes, ungeachtet, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

² Bei Ersatz oder Erneuerungen von Netzanschlüssen wird kein Netzkostenbeitrag erhoben, sofern keine Verstärkung des Netzanschlusses vorgenommen wird.

³ Bei befristeten und provisorischen Netzanschlüssen sowie bei Kleinanschlüssen wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.

⁴ Die Basis für den Netzkostenbeitrag ist die bezugsberechtigte Leistung in kVA³.

Art. 2 Netzkostenbeitrag bei 10-kV-Netzanschlüssen

¹ Bei 10-kV-Netzanschlüssen⁴ wird die bezugsberechtigte Leistung im Netzanschlussvertrag festgelegt und entspricht mindestens dem effektiv bezogenen Leistungsmaximum in kVA.

² Der Netzkostenbeitrag bei neu erstellten 10-kV-Netzanschlüssen berechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung, multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in Franken pro kVA.

³ Bei einer Leistungserhöhung eines bestehenden 10-kV-Netzanschlusses berechnet sich der Netzkostenbeitrag aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung.

⁴ Der Netzkostenbeitrag beträgt bei 10-kV-Netzanschlüssen (Netzebene 5):

<i>exkl. MWST</i>	<i>inkl. MWST</i>
CHF 160.00/kVA	CHF 172.80/kVA

Art. 3 Netzkostenbeitrag bei Niederspannungsnetzanschlüssen

¹ Bei Niederspannungsnetzanschlüssen ist die bezugsberechtigte Leistung in Leistungsstufen eingeteilt. Diese Abstufung gemäss Absatz 5 entspricht der Nennstromstärke in Ampere (A) des Anschlussüberstromunterbrechers⁵.

¹ ewb-Reglement (ewr); [SSSB 741.1](#)

² Bezugsberechtigte Leistung: vereinbarte maximale Leistung in kVA, die von den Objektinstallationen der Kundin oder des Kunden aus dem Elektrizitätsnetz bezogen wird

³ kVA: Leistung (Scheinleistung) in Kilovoltampere

⁴ 10-kV: Mittelspannung 10 Kilovolt

⁵ Anschlussüberstromunterbrecher: technische Einrichtung jedes Niederspannungsnetzanschlusses zur Begrenzung der bezugsberechtigten Leistung und zum Schutz der Objektinstallationen vor Überlast und Kurzschluss

² Der Netzkostenbeitrag bei neu erstellten Niederspannungsnetzanschlüssen berechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung, multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in Franken pro kVA.

³ Bei einer Leistungserhöhung eines bestehenden Niederspannungsnetzanschlusses berechnet sich der Netzkostenbeitrag aus der Differenz zwischen der alten und der neuen Leistungsstufe.

⁴ Der Netzkostenbeitrag beträgt bei Niederspannungsnetzanschlüssen (Netzebene 7):
exkl. MWST *inkl. MWST*
CHF 180.00/kVA *CHF 194.40/kVA*

⁵ Übersicht der Leistungsstufen mit den berechneten Netzkostenbeiträgen:

Nennstromstärke des Anschlussüberstromunt erbrechers	Leistungsstufe / Bezugsberechtigte Leistung	Preis in CHF <i>exkl. MWST</i>	Preis in CHF <i>inkl. MWST</i>
10 A	7 kVA	1260.00	1360.80
13 A	9 kVA	1620.00	1749.60
16 A	11 kVA	1980.00	2138.40
20 A	14 kVA	2520.00	2721.60
25 A	17 kVA	3060.00	3304.80
32 A	22 kVA	3960.00	4276.80
40 A	28 kVA	5040.00	5443.20
50 A	35 kVA	6300.00	6804.00
63 A	44 kVA	7920.00	8553.60
80 A	55 kVA	9900.00	10 692.00
100 A	69 kVA	12 420.00	13 413.60
125 A	87 kVA	15 660.00	16 912.80
160 A	111 kVA	19 980.00	21 578.40
200 A	139 kVA	25 020.00	27 021.60
250 A	173 kVA	31 140.00	33 631.20
315 A	218 kVA	39 240.00	42 379.20
355 A	246 kVA	44 280.00	47 822.40
400 A	277 kVA	49 860.00	53 848.80
500 A	346 kVA	62 280.00	67 262.40
630 A	436 kVA	78 480.00	84 758.40

Art. 4 Ergänzende Bestimmungen

¹ Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht definiert, bestimmt ewb den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik.

² Es gelten die Bestimmungen der Elektrizitätsverordnung vom 6. Juli 2017⁶ von ewb.

Art. 5 Mehrwertsteuer

Bei den aufgeführten Preisen inklusive Mehrwertsteuer (MWST) von 8 % handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

⁶ EV; www.ewb.ch/elektrizitaetsverordnung

Bern, 6. Juli 2017

NAMENS DES VERWALTUNGSRATS

Der Präsident:
Franz Stampfli

Der Vizepräsident:
Dieter Többen

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss 2017-1070 vom 16. August 2017. Der folgende Tarif wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses neuen Tarifs aufgehoben: Tarif vom 7. Juli 2011 über den Netzkostenbeitrag.

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
6. Juli 2017		Ersterlass	1. Januar 2018